

**KT-Drucksache Nr. X-0191**

für den Sozial-, Schul- und  
Kulturausschuss  
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zahlen, Daten, Fakten) im Jahr 2019  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Im folgenden Bericht wird die Entwicklung im Jahr 2019 für die Produktgruppen 31.10.02 (Eingliederungshilfe) und 31.10.04 (Blindenhilfe) dargestellt. In dieser Form wird in 2019 das letzte Mal berichtet. Künftige Berichte werden neu gefasst.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt einen Systemwechsel dar. Es wird keine Unterteilung der Maßnahmen in stationär, ambulant und teilstationär (wie bisher) mehr geben. Viel mehr steht künftig die Trennung existenzsichernder Leistungen, wie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Taschengeld, vom Bedarf an beruflicher, schulischer und sozialer Teilhabe im Blick. Dies wird sich auf künftige Berichte auswirken.

In diesem Bericht musste in wenigen Fällen eine Korrektur der Fallzahlen aus 2018 vorgenommen werden. Im letzten Bericht wurden bei einer ergänzenden Fallzahlermittlung Fälle berücksichtigt, die 2018 noch nicht finanzwirksam waren.

Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12. sind zum Vorjahr 2018 von 2.472 auf 2.518 in 2019 gestiegen. Der Anstieg um 46 Fälle entspricht einer Steigerung von 1,86 %. Nach den vorläufigen Vergleichszahlen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) liegt die Steigerung landesweit bei 2,8 %.

Die Zahlen im stationären Wohnen steigen im Berichtsjahr um 16 Fälle von 756 auf 772. Ambulante Betreuungsverhältnisse sind um 25 Fälle von 995 auf 1.020 Fälle gestiegen. Teilstationäre Leistungen sind um 5 Fälle auf 726 gestiegen.

Bei den integrativen Leistungen für Kinder und Jugendliche in Regeleinrichtungen ist ein leichter Rückgang um 8 Fälle zu verzeichnen. Insgesamt liegen diese Fallzahlen mit 277 Fällen zum 31.12.2019 weiter auf einem sehr hohen Niveau.

Bei den Finanzzahlen gab es im Berichtsjahr 2019 für die Stadt und dem Kreissozialamt rund 5,3 Mio. EUR mehr Aufwendungen als 2018, dies entspricht einer Steigerung von rund 7,1 % (2017 = 3,15 %, 2018 = 5,43 %). Nach den vorläufigen Zahlen des KVJS liegt die Steigerung der Nettoausgaben landesweit ebenso bei 7,1 %.

## II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Leistungsberechtigte

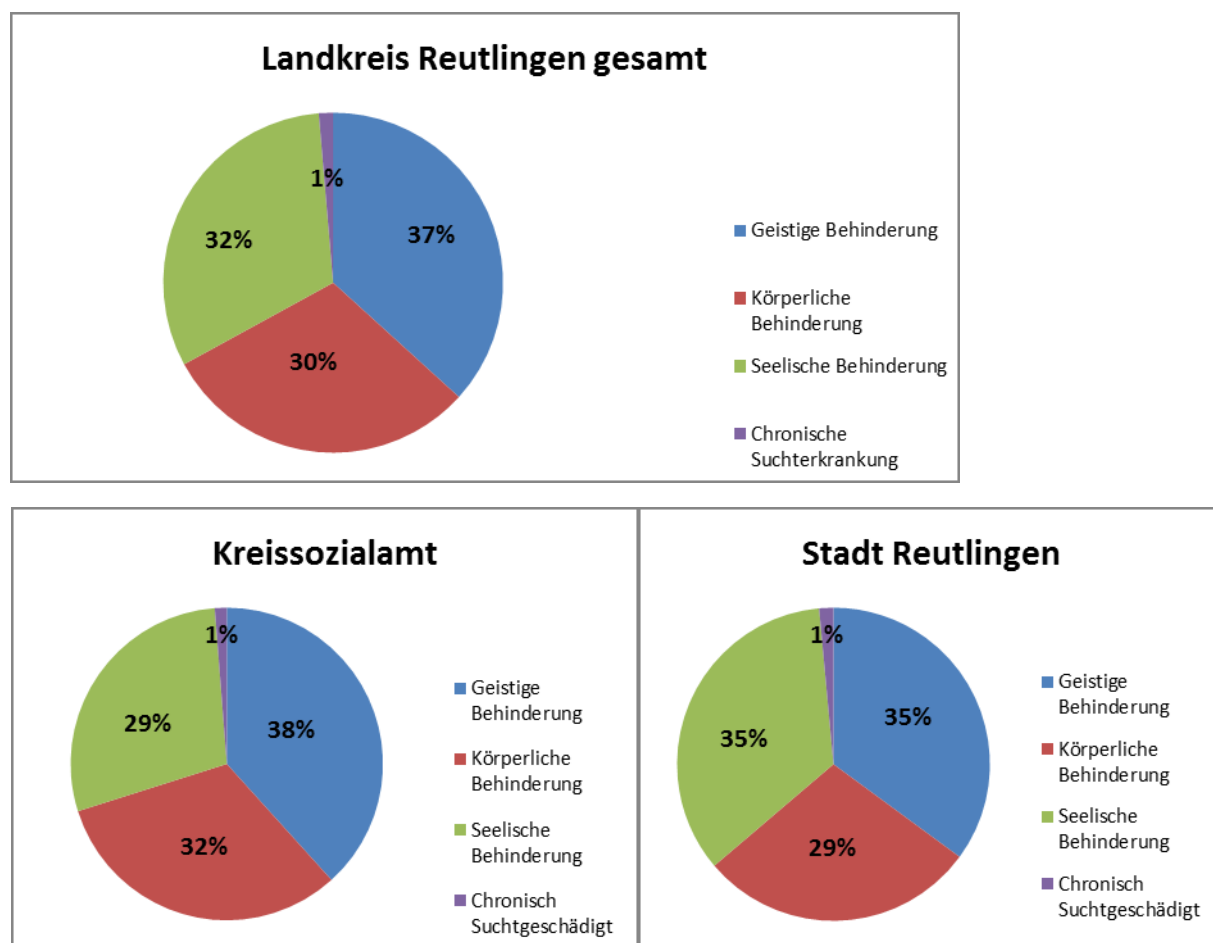
Leistungsberechtigt sind körper- und mehrfachbehinderte, geistig und seelisch behinderte Menschen (inklusive chronisch Suchtkranke).

Die dargestellten Grafiken beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2019. Die Tabellen enthalten den Bezug auf das Vorjahr.

Grafik 1: „Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen nach Behinderungsart“ (31.12.2019)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Saile

#### Fälle der Eingliederungshilfe nach Behinderungsart zum 31.12.2019



Zum 31.12.2019 verteilen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen mit ca. 37 % auf Leistungen für Menschen mit einer geistigen, ca. 32 % für Menschen mit einer seelischen Behinderung, ca. 30 % für Menschen mit einer körperlichen und ca. 1 % für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung.

Beim Vergleich zwischen den beiden Sozialämtern sind, wie bereits im Vorjahr berichtet, erhebliche Unterschiede in der Verteilung ersichtlich, die sich von 2018 nach 2019 so auch bestätigt haben. Menschen mit seelischen Behinderungen bleiben unter den Leistungsberechtigten des Sozialamts der Stadt Reutlingen eine deutlich größere Gruppe als beim Kreissozialamt.

#### Landkreis Reutlingen insgesamt

Behinderungsart	31.12.2017		31.12.2018		31.12.2019	
	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %
<b>Geistige Behinderung</b>	921	37 %	926	37%	<b>925</b>	<b>37 %</b>
<b>Körperliche Behinderung</b>	779	32 %	765	31%	<b>763</b>	<b>30 %</b>
<b>Seelische Behinderung</b>	740	30 %	745	30%	<b>796</b>	<b>32 %</b>
<b>Chronische Suchterkrankung</b>	32	1 %	36	2%	<b>34</b>	<b>1 %</b>
<b>Gesamt</b>	2472	100%	2472	100%	<b>2518</b>	<b>100%</b>

Behinderungsart	Kreissozialamt				Stadt Reutlingen - Sozialamt			
	31.12.2018		31.12.2019		31.12.2018		31.12.2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Geistige Behinderung</b>	499	39 %	<b>496</b>	<b>38 %</b>	427	36 %	<b>429</b>	<b>35 %</b>
<b>Körperliche Behinderung</b>	428	34 %	<b>412</b>	<b>32 %</b>	337	28 %	<b>351</b>	<b>29 %</b>
<b>Seelische Behinderung</b>	337	26%	<b>371</b>	<b>29 %</b>	408	34 %	<b>425</b>	<b>35 %</b>
<b>Chronische Suchterkrankung</b>	16	1 %	<b>16</b>	<b>1 %</b>	20	2 %	<b>18</b>	<b>1 %</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1280</b>	<b>100%</b>	<b>1295</b>	<b>100%</b>	<b>1192</b>	<b>100%</b>	<b>1223</b>	<b>100%</b>

Insgesamt gab es im Berichtsjahr einen Anstieg um 46 Fälle.

Bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung gab es eine Abnahme von 926 Fällen in 2018 um 1 auf 925 Fälle in 2019.

Ebenso gab es eine Abnahme der Fälle von Menschen mit einer körperlichen Behinderung um 2 Fälle von 765 in 2018 auf 763 Fälle in 2019.

Der größte Anstieg ist bei den Fallzahlen der Menschen mit einer seelischen Behinderung mit 51 Fällen zu verzeichnen.

Bei den Leistungen für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung gibt es einen leichten Rückgang um 2 Fälle von 36 (2018) auf 34 Fälle (2019).

## 1.1 Art der Maßnahme

Zu den stationären Maßnahmen zählt das stationäre Wohnen Erwachsener (in Heimen und Ausbildungsstätten), bei Kindern und Jugendlichen an Schulen und Ausbildungsstätten, die medizinische Rehabilitation (auch in der Suchthilfe), die Kurzzeitbetreuung sowie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, d. h. auch die Tagesbetreuung für behinderte Menschen über 65 Jahre.

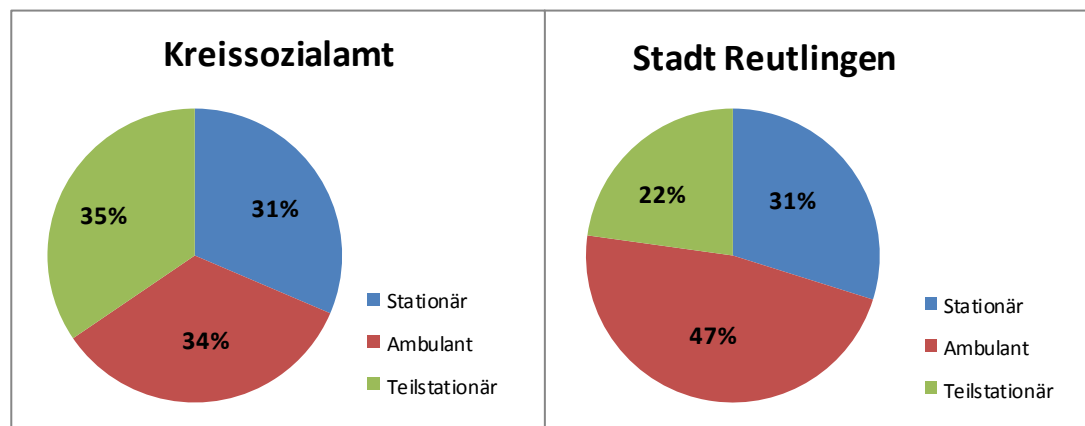
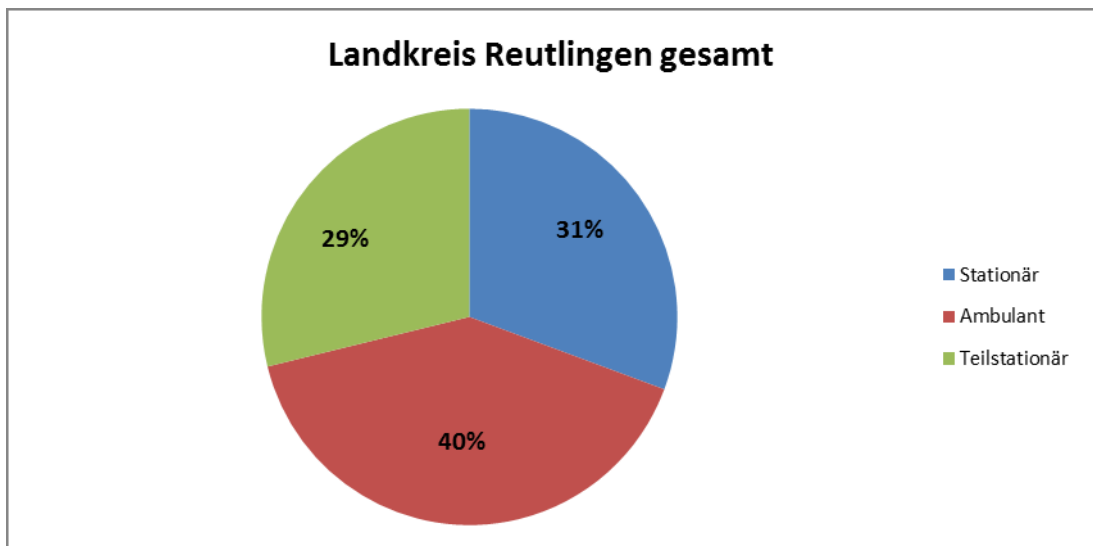
Zu den teilstationären Leistungen gehören die Arbeitsbereiche der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und die Förder- und Betreuungsbereiche (FuB). Ebenso fällt in diesen Bereich der teilstationäre Besuch von Kindergärten und Sonderschulen für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche.

Ambulante Maßnahmen sind das Ambulant betreute Wohnen, das Begleitete Wohnen in Gastfamilien (Familienpflege), die Frühförderung und -beratung bei Kindern und Jugendlichen, die ambulante Integration in Kindergarten und Schule sowie alle Maßnahmen des Persönlichen Budgets

Grafik 2: „Fälle nach Art der Maßnahme“ (31.12.2019)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Saile

### Eingliederungshilfefälle nach Art der Maßnahme zum 31.12.2019



### Landkreis Reutlingen insgesamt

Art der Maßnahme	31.12.2017		31.12.2018		31.12.2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Stationär</b>	759	31 %	756	31 %	<b>772</b>	<b>31 %</b>
<b>Ambulant</b>	1005	40 %	995	40 %	<b>1020</b>	<b>40 %</b>
<b>Teilstationär</b>	708	29 %	721	29 %	<b>726</b>	<b>29 %</b>
<b>Gesamt</b>	2472	100 %	2472	100 %	<b>2518</b>	<b>100 %</b>

### Kreissozialamt

### Stadt Reutlingen – Sozialamt

Art der Maßnahme	31.12.2018		31.12.2019		31.12.2018		31.12.2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Stationär</b>	401	31 %	<b>407</b>	<b>31 %</b>	355	30 %	<b>365</b>	<b>31 %</b>
<b>Ambulant</b>	435	34 %	<b>441</b>	<b>34 %</b>	560	47 %	<b>579</b>	<b>47 %</b>
<b>Teilstationär</b>	444	35 %	<b>447</b>	<b>35 %</b>	277	23 %	<b>279</b>	<b>22 %</b>
<b>Gesamt</b>	1280	100%	<b>1295</b>	<b>100 %</b>	1192	100 %	<b>1223</b>	<b>100 %</b>

Zum 31.12.2019 entfallen auf die teilstationäre Eingliederungshilfe ca. 29 %, auf die stationäre ca. 31 % und auf ambulante Eingliederungshilfemaßnahmen ca. 40 %. Beim Verhältnis der Fallzahlen zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen ambulant, stationär und teilstationär untereinander gibt es wie bereits im Vorjahr keine merkbaren Veränderungen.

In absoluten Zahlen liegen im Berichtsjahr 2019 die stationären Fälle mit 772 um 16 Fälle höher als in 2018. Im ambulanten Bereich gibt es im Berichtsjahr mit 1.020 Fällen eine Steigerung um 25 Fälle. Bei den reinen teilstationären Leistungen gab es einen Zuwachs um 5 Fälle von 721 Fällen in 2018 auf 726 Fälle in 2019.

Die Steigerung bei den stationären Leistungen setzt sich zusammen aus einer Fallzahlensteigerung bei den Heimsonderschülern (hörbehindert, körperbehindert) von 7 Fällen und einer Fallzahlensteigerung beim Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung von 9 Fällen. Hier handelt es sich in der Mehrheit um bereits laufende ambulante Fälle, bei denen sich der Hilfebedarf aufgrund von Alter oder zusätzlichem pflegerischem Bedarf nicht mehr ambulant abdecken lässt.

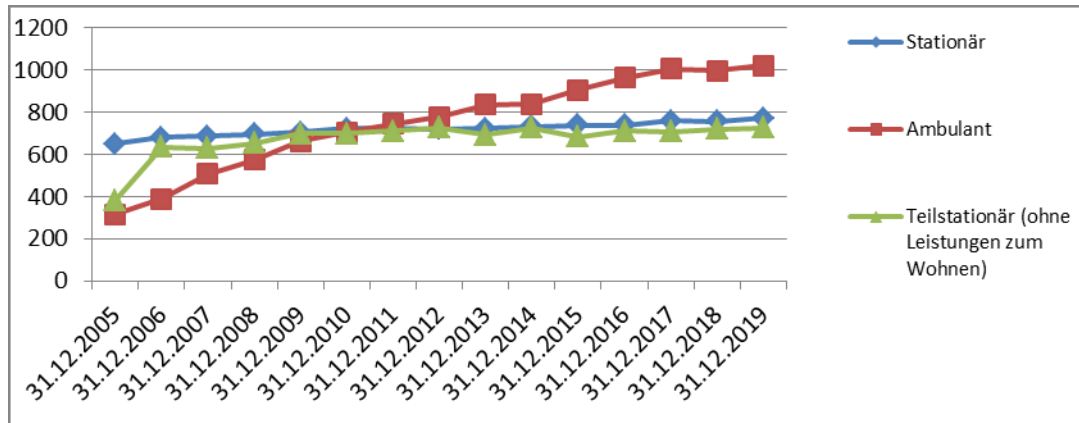
Vergleicht man die Zahlen der beiden Sozialämter, so kann man feststellen, dass sich beim Verhältnis der Maßnahmentearten untereinander beim Kreissozialamt eine Verschiebung um 1 % Punkt von den stationären Maßnahmen hin zu den teilstationären ergeben hat. Beim Sozialamt der Stadt Reutlingen verhält sich dies gerade umgekehrt.

Die bereits im Vorjahr festgestellten zahlenmäßigen Unterschiede in der Inanspruchnahme von teilstationären Maßnahmen insgesamt relativieren sich, wenn die Fallzahl ins Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt wird (2,64 Fälle pro 1000 EW Landkreis/2,39 Fälle pro 1.000 EW Stadtgebiet).

Mit der Grafik 3 „Fälle nach Art der Maßnahme, Entwicklung 2005 bis 2019“, werden die längerfristigen Entwicklungen zwischen den Maßnahmentearten gesondert dargestellt.

Grafik 3: „Fälle nach Art der Maßnahme, Entwicklung 2005 bis 2019“

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Saile



Art der Maßnahme	31.12.2005	31.12.2009	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
<b>Stationär</b>	649	706	739	759	756	<b>772</b>
<b>Ambulant</b>	315	661	962	1005	995	<b>1.020</b>
<b>Teilstationär<sup>1</sup></b>	381	697	711	708	721	<b>726</b>
<b>Gesamt</b>	1345	2064	2412	2472	2472	<b>2518</b>

Die Grafik zeigt, dass die ambulanten Maßnahmen in den vergangenen Jahren nur langsam steigen, aber weiterhin mit Abstand den größten Anteil der Leistungen darstellen. Von 2018 bis 2019 ergaben die ambulanten Maßnahmen eine leichte Zunahme von 25 Fällen.

Eine Überleitung (in der Regel teurerer) stationärer Hilfen in ambulante Hilfen scheitert vermehrt an mangelnder Verfügbarkeit von geeignetem und bezahlbarem Wohnraum. Die steigende Lebenserwartung und die Notwendigkeit einer Betreuung im stationären Rahmen nach langjähriger Versorgung in der Familie sind demografische Effekte, die möglicherweise auch in Zukunft zu einer weiteren Fallzahlenerhöhung im stationären Bereich führen.

Im laufenden Prozess gilt es, diese Entwicklung weiter zu analysieren und durch geeignete Impulse, Projekte und Anreize, ggf. mit entsprechenden Partnern/Partnerinnen auf dem Wohnungsmarkt, gegenzusteuern. Hierzu braucht es auch eine enge Kooperation mit den Kommunen im Kreis, um in den Sozialräumen ausreichend barrierefreien Wohnraum zu schaffen.

## 1.2 Neufälle

Die Tabelle zeigt Neufälle in der Eingliederungshilfe nach den Behinderungsarten im Jahr 2019. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die Zahlen durch die im gleichen Zeitraum beendeten Fälle zu bereinigen. Hieraus lassen sich die Bereiche aufzeigen, in denen fallbezogen die größten Zuwächse zu verzeichnen sind.

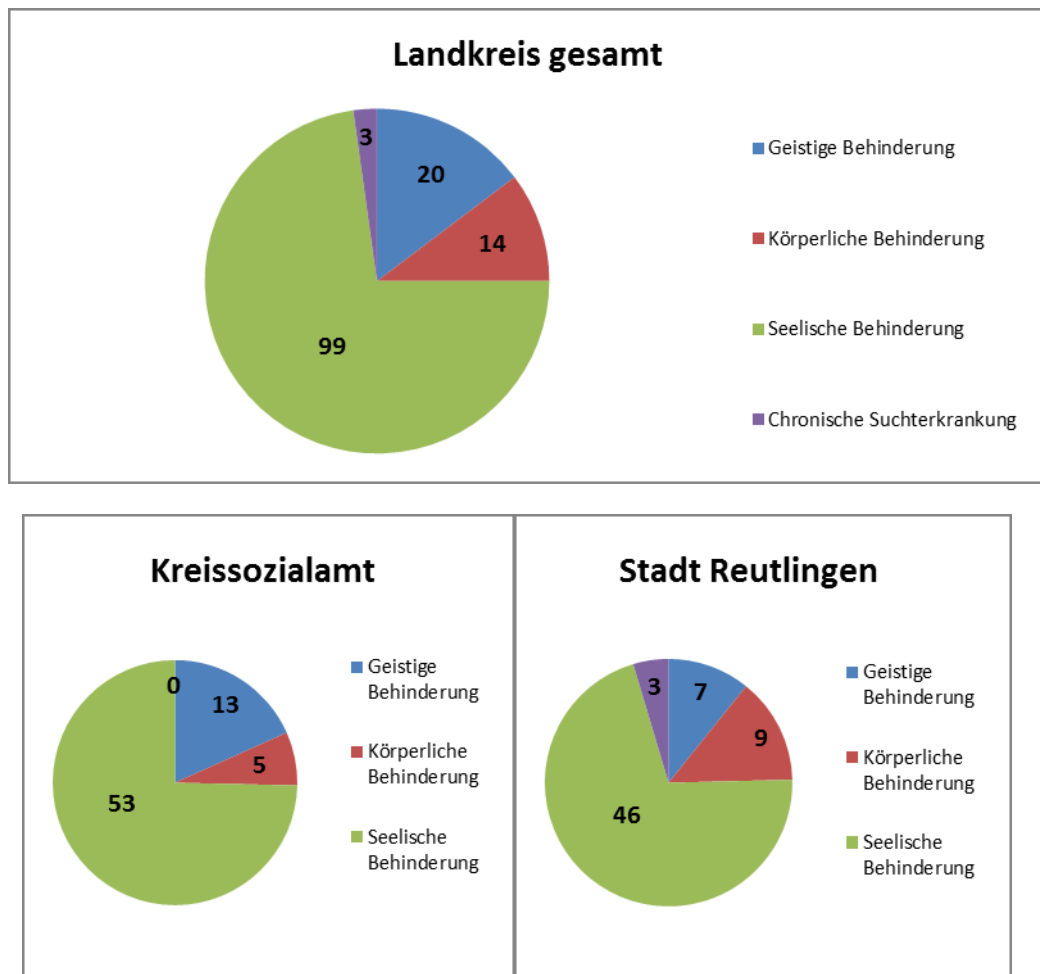
In der Grafik sind ausschließlich erwachsene Leistungsberechtigte berücksichtigt; in der Tabelle, zusätzlich in Klammer, die Fälle von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, auf die unter Ziffer 4 „Leistungen zur ambulanten Integration“ Bezug genommen wird.

<sup>1</sup> Ohne Leistungen zum Wohnen

#### Grafik 4: „Neufälle im Jahr 2019 nach Behinderungsart“,<sup>2</sup>

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Saile

#### Neue Fälle in der Eingliederungshilfe 31.12.2019



<sup>2</sup> Nur Erwachsene

### Landkreis insgesamt<sup>3</sup>

Behinderungsart	Fälle neu 2017	Fälle neu 2018	Fälle neu 2019
<b>Geistige Behinderung</b>	19 (12)	21 (16)	<b>20 (18)</b>
<b>Körperliche Behinderung</b>	11 (75)	12 (103)	<b>14 (87)</b>
<b>Seelische Behinderung</b>	69 (36)	86 (45)	<b>99 (39)</b>
<b>Chronische Suchterkrankung</b>	6	4	<b>3</b>
<b>Gesamt</b>	105 (123)	123 (164)	<b>136 (144)</b>

#### Kreissozialamt

#### Stadt Reutlingen - Sozialamt

Behinderungsart	Fälle neu 2018	Fälle neu 2019	Fäll neu 2018	Fälle neu 2019
<b>Geistige Behinderung</b>	8 (8)	<b>13 (7)</b>	13 (8)	<b>7 (11)</b>
<b>Körperliche Behinderung</b>	7 (52)	<b>5 (49)</b>	5 (51)	<b>9 (38)</b>
<b>Seelische Behinderung</b>	30 (17)	<b>53 (22)</b>	56 (28)	<b>46 (17)</b>
<b>Chronische Suchterkrankung</b>	4 (0)	<b>0 (0)</b>	0 (0)	<b>3 (0)</b>
<b>Gesamt</b>	49 (77)	<b>71 (78)</b>	74 (87)	<b>65 (66)</b>

Die Zahl der Neufälle bei den Erwachsenen ist zum Stichtag 31.12.2019 um 13 Fälle gestiegen. Die Neufälle unter 18 Jahren (in Klammern aufgeführt) sind um 20 Fälle zurückgegangen. Insgesamt gab es einen Rückgang um 7 Fälle.

Erwachsene mit einer seelischen Behinderung sind weiterhin die Gruppe mit dem größten Anteil an Neufällen. Mit 99 Fällen liegt ihr Anteil aktuell bei rund 73 %. An zweiter Stelle stehen Erwachsene mit einer geistigen Behinderung. An dritter Stelle stehen die Neufälle bei den Menschen mit einer körperlichen Behinderung. Zudem gab es 3 Neufälle mit einer chronischen Suchterkrankung bei Erwachsenen.

Im Vergleich beider Sozialämter ist auch bei den Neufällen ersichtlich, dass der Anteil der Leistungsfälle des Kreissozialamtes mit wesentlich seelischer Behinderung deutlich zugenommen hat. So verzeichnet das Kreissozialamt eine Zunahme von 23 Erwachsenen sowie 5 Fälle bei den unter 18-jährigen mit einer seelischen Behinderung.

Das Sozialamt der Stadt Reutlingen verzeichnet eine Abnahme von 10 Erwachsenen sowie 11 Fälle Minderjähriger mit einer seelischen Behinderung gegenüber dem Vorjahr.

## 2. Persönliches Budget

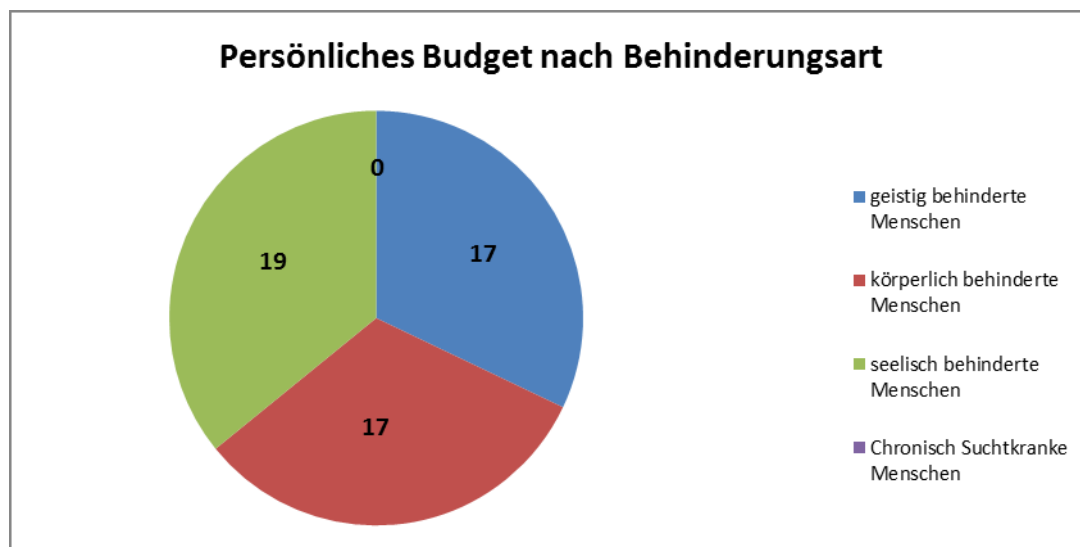
Im Landkreis Reutlingen wurden zum Stichtag 31.12.2019 53 Budgets gewährt und damit 2 weniger als im Vorjahreszeitraum. In Zuständigkeit der Stadt Reutlingen werden 40 (2018: 37 Budgets) und in der des Kreissozialamtes 13 Budgets (2018: 18 Budgets) gewährt. Auf eine nach der Zuständigkeit der beiden Sozialämter getrennten Darstellung in Tabelle und Grafik wird hier verzichtet.

<sup>3</sup> Fälle insgesamt, alle Altersgruppen in Klammer unter 18 Jahre.



Grafik 5: „Persönliches Budget im Landkreis Reutlingen - nach Art der Behinderung“ (31.12.2019)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Saile



#### Landkreis insgesamt

Behinderungsart	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
<b>Geistige Behinderung</b>	19	22	18	20	<b>17</b>
<b>Körperliche Behinderung</b>	15	18	17	19	<b>17</b>
<b>Seelische Behinderung</b>	15	16	17	16	<b>19</b>
<b>Chronische Suchterkrankung</b>	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	49	56	52	55	<b>53</b>

Die Grafik zeigt, dass das Persönliche Budget über alle Behinderungsarten verteilt genutzt wird (mit Ausnahme der chronisch suchtkranken Menschen). Im Jahr 2019 waren es jeweils 17 Budgets für Menschen mit einer geistigen- oder körperlichen Behinderung. Zum Stichtag waren es 19 Budgets für Menschen mit einer seelischen Behinderung, und somit tendenziell für Menschen mit einer seelischen Behinderung in den letzten Jahren leicht steigend. Chronisch Suchtkranke nutzen das Persönliche Budget in den Jahren 2015 bis 31.12.2019 nicht.

### 3. Finanzielle Entwicklung

Die Aufwendungen sind zum 31.12.2019 um rund 5,3 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2018 um 3,8 Mio. EUR; 2017 um 2,15 Mio. EUR). Die Erhöhung ergibt sich aus den Steigerungen der Fallzahlen und den Vergütungssteigerungen.

Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe inklusive Blindenhilfe lag im Jahr 2019 bei rund 66 Mio. EUR. Im Jahr 2018 ergab sich noch ein Zuschussbedarf von 62,2 Mio. EUR. Die Erstattung aus dem Sozialhilfelastenausgleich, die 2018 bei rund 2,0 Mio. EUR lag, liegt im Berichtsjahr bei rund 2,6 Mio. EUR.

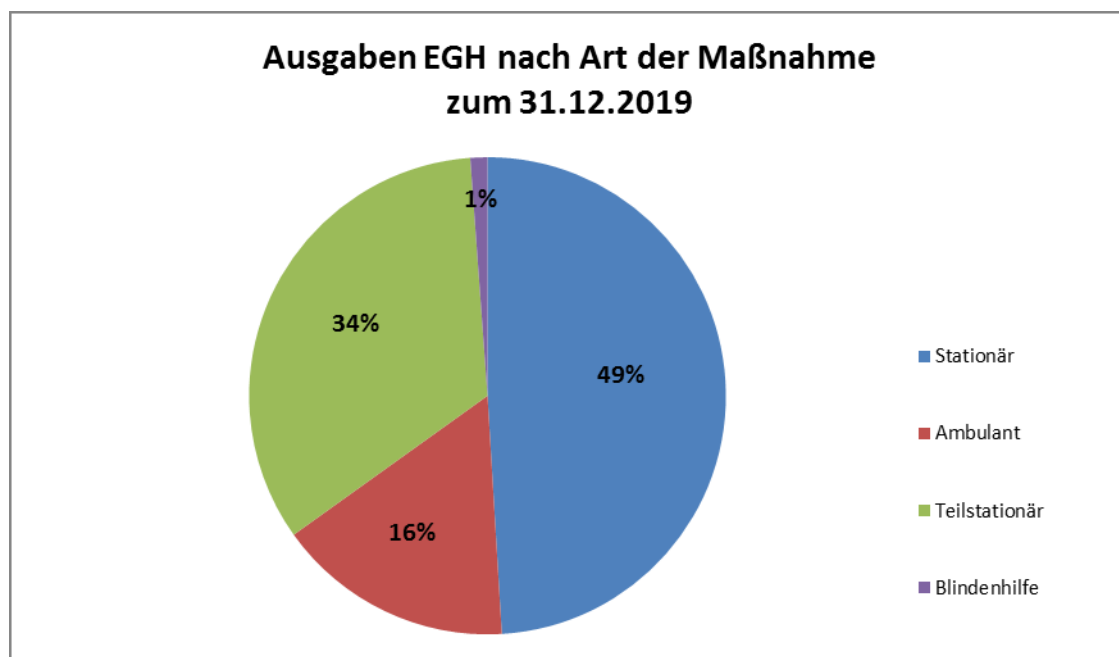
Aufwendungen	31.12.2005	31.12.2009	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
<b>Stationär</b>	16.608.420,72	23.677.528,11	33.888.860,05	35.644.854,18	<b>38.905.475,34</b>
<b>Ambulant</b>	2.799.889,66	5.085.217,07	10.794.494,62	11.753.535,47	<b>12.744.325,09</b>
<b>Teilstationär</b>	14.289.904,34	18.146.760,79	24.630.788,20	25.754.298,28	<b>26.764.262,72</b>
<b>Blindenhilfe</b>	1.214.653,07	1.335.801,09	970.067,86	925.928,36	<b>917.009,00</b>
<b>Sonstige</b>	92.177,49	201.469,60	146.246,64	176.196,18	<b>210.692,16</b>
<b>Gesamt</b>	35.005.045,28	48.446.776,66	70.430.457,37	74.254.812,47	<b>79.541.764,31</b>

Die Tabelle bildet die reinen Brutto-Aufwendungen in der Eingliederungshilfe ab (ohne Leistungen mit Erstattungsansprüchen nach § 106 bzw. §108 SGB XII - KVJS).

Eine weitere Darstellung zeigt die anteiligen „Aufwendungen nach Art der Maßnahme“.

Grafik 6: „Aufwendungen nach Art der Maßnahme“ – Rechnungsergebnis in prozentualem Anteil 2019 ohne sonstiges

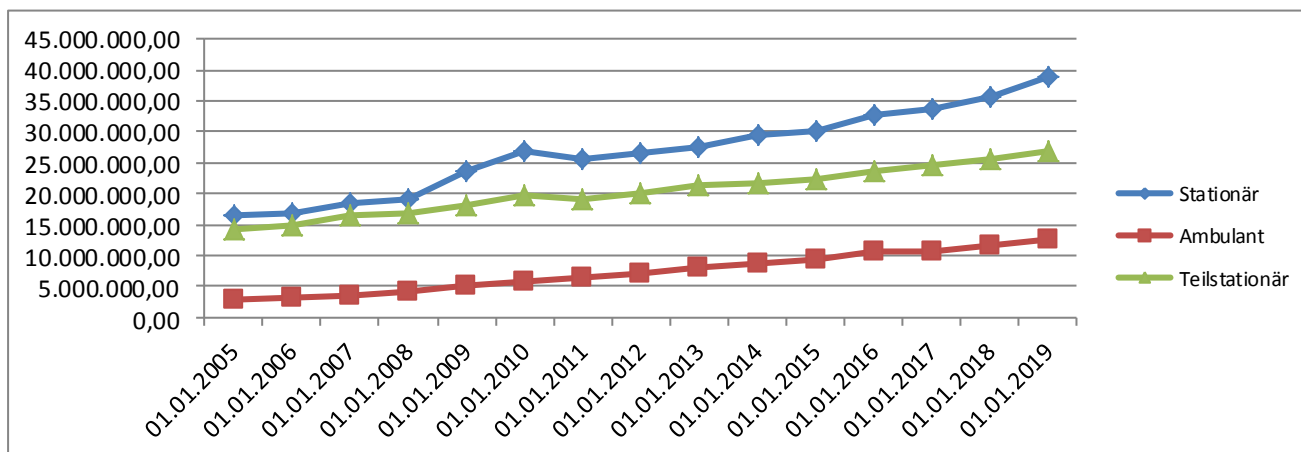
Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Saile



Abgebildet werden die stationären, teilstationären und ambulanten Maßnahmen sowie die Aufwendungen für die Blindenhilfe. Der größte Anteil von 49 % (2018 48 %) fällt nach wie vor auf die stationären Hilfen, gefolgt von 34 % (2018 35 %) für teilstationäre und weiterhin 16 % für die ambulanten Maßnahmen. Die Blindenhilfe hat einen Anteil von rund 1 % der Aufwendungen. Die Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

Grafik 7: „Entwicklung der Aufwendungen nach Art der Maßnahme 2005 bis 2019“, inkl. Blindenhilfe und sonstige Aufwendungen

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Saile



Dargestellt sind die Aufwendungen von 2005 bis Stichtag 31.12.2019. Die Aufwendungen bei den stationären Maßnahmen steigen auch in 2019 wieder stärker an. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch die Fallzahlenentwicklung aber auch insgesamt durch den regelmäßigen Anstieg der Vergütungen. Die Aufwendungen für die ambulanten Maßnahmen sind im Berichtsjahr erneut angestiegen, nachdem in den letzten 2 Jahren eine Abflachung in der Entwicklung festzustellen war.

#### 4. Ambulante Integration in Schule und Kindertageseinrichtung

Maßnahmen der ambulanten Integration in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden seit 2011 vermehrt nachgefragt. Die Auseinandersetzung mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Wunsch vieler Eltern auf Förderung ihrer Kinder in Regleinrichtungen führen zu einer entsprechenden Fallzahlensteigerung im SGB XII. Die Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg fördert diese Entwicklung zusätzlich.

Schulische Inklusion findet auch im Berichtsjahr überwiegend nicht ohne ambulante Integrationsleistungen der Eingliederungshilfe statt. Die Fälle ambulanter Integration in Kindertageseinrichtungen und in Schulen sind von zusammen 289 Fällen in 2018 auf 277 Fälle in 2019 erneut leicht gesunken. Die Zahl der Integrationen in Kindertageseinrichtungen ist in den letzten Jahren spürbar rückläufig. Von 2018 nach 2019 um 23 Fälle (in 2018 um 18 Fälle geringer). Im Bereich der Integration in Schulen sind jedoch weiter Steigerungen zu verzeichnen von 2018 auf 2019 um 15 Fälle (2017 nach 2018 um 4 Fälle).

Besondere Schwierigkeiten bei der Gestaltung der schulischen Integrationsleistungen gibt es im Bereich der überschulischen Zusammenarbeit und im Falle von notwendigen Vertretungen genauso wie bei der Gewichtung unterschiedlich qualifizierter Unterstützungskräfte.

Das mit der Stadt Münsingen gemeinsam konzipierte Projekt zur Umsetzung von „Poollösungen“ von Fach- und Assistenzkräften ist zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 angelaufen. Das Interesse von Fach- und Assistenzkräften zur Mitarbeit ist groß, das Konzept wird von allen Beteiligten entsprechend angenommen. Insgesamt werden zum Stand 30.06.2020 über mehrere Münsinger Schulen hinweg 13 Schulbegleitungen über SGB VIII und SGB XII gewährt. Eine nächste inhaltliche Überprüfung und Bewertung im Projekt ist für den Oktober 2020 vorgesehen.

Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB XII in Zuständigkeit des Kreissozialamtes von 2017 bis 2019 (Stichtagszahlen zum 31.12.).

<b>SGB XII</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>
<b>Integration KiGa</b>	202	184	<b>161</b>
<b>Integration Schule</b>	97	101	<b>116</b>

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2017 bis 2019.

<b>SGB XII</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>
<b>Integration KiGa</b>	1.723.050,34 EUR	1.715.050,55 EUR	<b>1.693.991,23 EUR</b>
<b>Integration Schule</b>	1.095.917,90 EUR	1.359.786,57 EUR	<b>1.981.552,76 EUR</b>

Leistungen zur Integration von Kindern mit einer seelischen Behinderung in Schulen werden nach § 35 a SGB VIII grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes erbracht.

Im Bereich der Integration in Kindertageseinrichtungen werden allerdings seit 2011 grundsätzlich alle Fälle vom Sozialamt bearbeitet. Ausnahmen bilden Integrationsleistungen für Kinder, bei denen auch weitergehende Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden.

Kosten und Fallzahlen der Integrationsleistungen nach SGB VIII sind hier nur nachrichtlich dargestellt. In den Gesamtaufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach SGB XII sind diese nicht enthalten.

Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB VIII in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes von 2017 bis 2019 (Stichtagszahlen zum 31.12.).

<b>SGB VIII</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>
<b>Integration KiGa</b>	4	6	<b>7</b>
<b>Integration Schule</b>	145	162	<b>164</b>

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2017 bis 2019.

<b>SGB VIII</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>
<b>Integration KiGa</b>	17.510,70 EUR	60.385,88 EUR	<b>75.091,01 EUR</b>
<b>Integration Schule</b>	2.872.701,20 EUR	3.522.548,89 EUR	<b>3.846.204,59 EUR</b>

Im Berichtsjahr sind die Fallzahlen bei der Integration in Schulen in der Jugendhilfe leicht um 2 Fälle gestiegen, nachdem sie im Vorjahr um 17 Fälle zunahmen. Waren es in 2018 162 Fälle, stieg die Zahl der ambulanten Integrationen in 2019 um 2 Fälle auf 164.

Aus der Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg entstehen den Stadt- und Landkreisen Erstattungsansprüche gegenüber dem Land. Diese können die tatsächlichen Aufwendungen aber bei Weitem nicht ausgleichen. Im Jahr 2019 standen so der ambulanten Integration an Schulen nach dem SGB XII bei einem Aufwand von 1.981.552,76 EUR Erstattungen des Landes in Höhe von 463.864,00 EUR gegenüber.

Bei den Leistungen im Bereich des SGB VIII standen dem Aufwand von 3.846.204,59 EUR Erstattungen von 620.601,78 EUR gegenüber.

## **5. Projekte zu neuen Wohnformen und an der Schnittstelle zur Pflege**

Die erfolgreichen Ambulantisierungsprojekte „ProSeLe“, „StadtRaum-Wohnen“ und „Wohnprojekt Brombeerweg“ haben gezeigt, dass eine Verselbstständigung und Ambulantisierung auch bei hohen Hilfe- und Betreuungsbedarfen möglich ist. Weiterführende Projekte wie „Zukunft Wohnen“ oder „Barrierefreie Pflege“ setzen sich mit neuen Wohnmöglichkeiten nach dem BTHG und mit der Frage des Wohnens bei gleichzeitigem Teilhabe- und Pflegebedarf auseinander.

### **5.1 „Zukunft Wohnen“**

Das Angebot an Wohnplätzen für Menschen mit geistiger Behinderung bei der BruderhausDiakonie in Reutlingen übersteigt bei weitem den Bedarf an Plätzen für Menschen mit Behinderungen aus dem Landkreis. Entstanden ist dieser deutliche Überhang über Jahrzehnte der Versorgungsentwicklung auf Landesebene. Anliegen der Verwaltung ist es, gemeinsam mit der BruderhausDiakonie hier eine sukzessive Anpassung an den Bedarf im Landkreis zu erreichen. Grundsätzlich besteht Einigkeit über diese Anpassung, jedoch besteht über den Zeitraum in dem das stattfinden kann weiter Dissens. In diesem Kontext haben sich BruderhausDiakonie und Verwaltung darauf geeinigt mit einem, auch qualitativ ausgerichteten Projekt, den künftigen Bedarf an Wohnplätzen und Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis vorauszuberechnen. Dabei sind die Wünsche der Menschen mit Behinderungen besonders in den Fokus zu stellen.

Das Projekt „Zukunft Wohnen“ ist ein kooperatives Forschungsprojekt, das nun seit 01.09.2019 von der Verwaltung gemeinsam mit der Bruderhausdiakonie und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart durchgeführt wird. Ursprünglich sollte das Projekt bereits im Sommer 2020 abgeschlossen sein, musste aber bedingt durch die Corona Pandemie bis Februar 2021 verlängert werden.

Ziel ist es, Wünsche bezüglich des zukünftigen Wohnens und Lebens von Menschen mit geistiger Behinderung zu identifizieren, um zu ermöglichen, diese bei künftigen Planungen stärker berücksichtigen zu können. Insbesondere durch die Erfordernisse bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes hat diese Fragestellung aktuell auch fachlich besondere Bedeutung gewonnen.

Kern der Erhebungen im Projekt sind Interviews mit Leistungsnutzenden von Wohnangeboten der BruderhausDiakonie sowie von WfbM-Beschäftigten. Die Befragung von Schülerinnen und Schülern der Werkstufe der beiden Schulen geistige Entwicklung im Landkreis sind ein weiterer, wichtiger Teil der Erhebungen. Es soll so sichergestellt werden, die Wünsche junger Menschen als potentielle Nutzer/-innen von Wohnangeboten der Eingliederungshilfe in der Untersuchung zu berücksichtigen.

Erkenntnisse und Ergebnisse sollen nach Abschluss des Projektes im Gremium vorgestellt werden.

### **5.2 „BaP - Barrierefreie Pflege für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf“**

Das Projekt „BaP“ – Barrierefreie Pflege – Verknüpfung von Angeboten und Leistungen einer bedarfsgerechten ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, läuft seit dem 01.07.2019 bis zum 30.06.2022 (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0114). Durch die Corona-Pandemie kam es zu Verschiebungen im Zeitplan des Projekts, da mit den Interviews von Klient\*innen, Mitarbeitenden und Expert\*innen zunächst nicht begonnen werden konnte. Die Arbeitsschritte werden jedoch in komprimierter Form

umgesetzt, so dass die Einhaltung des vorgesehenen Projektzeitraums weiterhin realistisch ist.

Im April 2020 wurde mit der wissenschaftlichen Begleitung das Forschungsdesign abschließend abgestimmt. Im Rahmen von leitfadengestützten Befragungen werden Interviews mit ca. 15 Mitarbeitenden aus der Behindertenhilfe und der ambulanten Pflege sowie mit ca. 20 Klient\*innen durchgeführt. Die Klient\*innen sind in ambulanter Versorgung und es liegt gleichzeitig eine (vorwiegend geistige) Behinderung und Pflegebedarf vor. Ein Großteil dieser Befragungen konnte - nach Lockerungen der Corona-Verordnung - zwischenzeitlich durchgeführt werden. Mit den zusätzlich vorgesehenen Befragungen von ca. 12 Expert\*innen, gemeint sind hier Vertreter\*innen aus Politik, von Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung sowie der Kranken- und Pflegekassen und des Trägers der Eingliederungshilfe, wird in Kürze begonnen. Die Kriterien für die Auswahl der Interviewpartner\*innen wurden mit Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitung entwickelt.

Entsprechend dem Ziel des Projekts „Verbesserung der Versorgungsqualität von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf in der eigenen Häuslichkeit“ geht es im Rahmen der qualitativen Interviews darum, Erkenntnisse über die aktuelle Lebens- und Versorgungssituation von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf zu gewinnen sowie ggf. vorhandene Versorgungslücken, Schwachstellen und Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren. Die Interviewleitfäden für die Befragungen sind an die jeweilige Zielgruppe angepasst. So stehen bei der Befragung der Klienten\*innen, deren Wohlbefinden, Lebensqualität und Einschätzungen zu Teilhabemöglichkeiten im Rahmen ihrer derzeitigen konkreten Wohn- und Versorgungssituation sowie evtl. Veränderungswünsche im Vordergrund. Bei den Interviews der Mitarbeitenden in der Behindertenhilfe und Pflege sind Erfahrungen mit den derzeitigen Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf im Landkreis, Herausforderungen und Lösungsoptionen zur Beseitigung von Schwachstellen im Fokus. Entsprechend angepasst wurden auch die Befragungsschwerpunkte für die Interviews mit den Experten\*innen.

Nach Auswertung der Befragungsergebnisse - diese liegen bisher noch nicht vor - kann die Bedarfsanalyse erfolgen, auf deren Basis Qualifizierungsmodule und Leistungsbau-  
steine (weiter-) entwickelt werden können. Über den Projektfortschritt werden wir weiterhin berichten.

## **6. Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Zum 01.01.2020 trat die dritte und zentrale Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Damit wurde das Recht der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX überführt und es trat eine Vielzahl von neuen Regelungen zum Leistungs-, Vertrags- und Verfahrensrecht in Kraft. In der zweiten Jahreshälfte 2019 hatte der Bundestag noch ein Änderungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz beschlossen. Beide Gesetze traten ebenfalls zum 01.01.2020 in Kraft.

### **6.1 Änderungsgesetz zum BTHG**

Mit dem Änderungsgesetz wurden rechtliche Unklarheiten im Hinblick auf die Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG zum 1. Januar 2020 beseitigt, darunter die Berechnung von Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die Übernahme von nicht angemessenen Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen als Leistung der Eingliederungshilfe und die örtliche Zuständigkeit für Grundsicherungsansprüche der Bewohner\*innen besonderer Wohnformen.

Besonders hervorzuheben sind die einmalige Nichtanrechnung von Renten und die Zuschussmöglichkeit für Selbstzahler im Umstellungsmonat Januar 2020 zur Verhinderung einer Zahlungslücke.

Die Umsetzung dieser Vorschrift war angesichts des damit verbundenen kurzfristigen Fallzuwachses von 50 % (ca. 120 Fälle) mit großem personellem Aufwand und mit entsprechenden Mehrausgaben der Grundsicherung für den Monat Januar 2020 verbunden.

Im Landkreis Reutlingen konnte die überwiegende Zahl der Ansprüche zeitnah berechnet und ausgezahlt werden, sodass der Lebensunterhalt und die Finanzierung der Unterkunftskosten für alle Leistungsberechtigte gesichert waren.

## 6.2 Angehörigen-Entlastungsgesetz

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz enthält eine Reihe von weiteren Änderungen des Bundesteilhabegesetzes. So wird unter anderem die Finanzierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) verstetigt, es werden einige Leistungsverbesserungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben eingeführt und Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen erhalten erstmals einen Grundsicherungsanspruch.

Mit der Einführung einer Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Bestandsfälle der Eingliederungshilfe wurde eine zentrale Forderung der Träger der Eingliederungshilfe erfüllt.

Durch die Bestimmung des § 98 Abs. 5 SGB IX bleibt die bisherige örtliche Zuständigkeit in Bestandsfällen ab 01.01.2020 erhalten und es wird eine Klageflut zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe vermieden. Der Landkreis Reutlingen profitiert in hohem Maße von dieser Anpassung des BTHG. Ohne eine klarstellende Regelung für Bestandsfälle wäre der Landkreis Reutlingen für viele im Kreisgebiet betreute Menschen mit Behinderung örtlich zuständig geworden.

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz regelt außerdem einen vollständigen Verzicht auf Unterhaltsrückgriff und Elternbeiträge in der Eingliederungshilfe. Dies führt zu einem weiteren Einnahmeausfall im Zuge der Einführung des BTHG.

## 6.3 Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW)

Die Einführung des einheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments BEI-BW hat sich bis ins Frühjahr 2020 verzögert. Im März 2020 erhielten die Stadt- und Landkreise die Nutzungsrechte für das BEI\_BW und die Anbieter für die Fachsoftware der Eingliederungshilfe konnten beginnen, eine technische Lösung für die Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments zu programmieren. Die notwendige Erweiterung der Fachsoftware OPEN/PROSOZ wird dem Landkreis Reutlingen im Herbst 2020 zur Verfügung stehen.

## 7. Landesrahmenvertrag

Die kommunalen Landesverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), die Liga der freien Wohlfahrtspflege und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen haben sich am 28.07.2020 nach langwierigen Verhandlungen auf einen Landesrahmenvertrag geeinigt, der die Grundlage für die künftigen Leistungen für Menschen mit Behinderungen nach dem Bundesteilhabegesetz bildet.

Die Vorbereitungen zum Abschluss des Rahmenvertrags sollen zum Jahresende abgeschlossen sein, sodass das Vertragswerk aller Voraussicht nach am 01.01.2021 in Kraft treten kann.

Die Umsetzung des Rahmenvertrags in neue Leistungsvereinbarungen in den Stadt- und Landkreisen wird Zug um Zug im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass mit der sukzessiven Umsetzung des Landesrahmenvertrags eine Kostendynamik in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen einsetzen wird.

## 7.1 Bewertung

Der Rahmenvertrag schafft die Voraussetzungen für eine landeseinheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes zum System- und Paradigmenwechsel in der Bewilligung und vertraglichen Regelung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Dabei sind die Regelungen zur Leistungssystematik so ausgestaltet, dass die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer bei den noch durchzuführenden Verhandlungen von Leistungsvereinbarungen über die einzelnen Angebote vor Ort eine hohe Flexibilität behalten. Die auf Grundlage der Gesamt- und Teilhabeplanung festgelegten Fachleistungen können flexibel als Individualleistungen, gepoolte Individualleistungen, Modulleistungen, Leistungen nach einem Basismodul (nur in besonderen Wohnformen) oder eine Kombination aus diesen Alternativen erbracht werden.

Das 69-seitige Vertragswerk mit einer Vielzahl von Anlagen gibt den Vertragsparteien Rechtssicherheit insbesondere auch in Fragen, die im alten Landesrahmenvertrag nicht eindeutig oder nicht abschließend geregelt waren. So ist die in der Vergangenheit oft strittige Frage der Weiterzahlung bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme von Leistungen nun eindeutig geregelt. Dabei wurde auch den besonderen Anforderungen bei unvorhersehbaren Ereignissen wie der Corona-Pandemie Rechnung getragen.

Der Rahmenvertrag ist ein insgesamt ausgewogener Kompromiss der verschiedenen Interessen. Einzelne Regelungen werden wie erwartet zu Mehrausgaben führen (unter Ziffer 7.3 dargestellt). Andere Regelungen, insbesondere die Möglichkeit von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe stellen eine klare Verbesserung dar. So kann z. B. im Interesse der Leistungsberechtigten sichergestellt werden, dass das von den Kreisen finanzierte Personal auch tatsächlich vorgehalten wird.

Den Menschen mit Behinderungen sichert er wesentlich mehr Teilhabe- und Mitbestimmungsmöglichkeiten als bisher.

## 7.2 Weiteres Verfahren

Der Rahmenvertrag soll durch die Kommunalen Landesverbände, stellvertretend für alle Leistungsträger unterzeichnet werden. Nach einem Beschluss des Präsidiums des Landkreistages Baden-Württemberg erfolgt dies erst, wenn alle 35 Landkreise dem Vertrag zugestimmt und den Landkreistag nochmals formal zur Unterzeichnung ermächtigt haben. Der Städtetag Baden-Württemberg verfährt entsprechend. Wenn nicht alle Stadt- und Landkreise zustimmen kommt der Vertrag nicht zu Stande.

In diesem Fall könnte die Landesregierung nach § 131 Abs. 4 BTHG die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Rechtsverordnung für die Leistungsträger weniger günstige Regelungen enthalten würde.

Für den Landkreis Reutlingen soll dem Vertrag zugestimmt werden.

## 7.3 Finanzielle Auswirkungen Bundesteilhabegesetz/Landesrahmenvertrag

### Jahr 2020:

Das Bundesteilhabegesetz führt ab Inkrafttreten seiner 3. Stufe am 01.01.2020 durch Leistungsverbesserungen und steigenden Sachmittel- und Personalbedarf zu erheblichen Mehrkosten. Da nun feststeht, dass der neue Rahmenvertrag erst am 01.01.2021



in Kraft tritt, entstehen dadurch im laufenden Jahr noch keine Mehrkosten. Wie mit KT-Drucksache Nr. X-0041 bereits berichtet, entstehen aufgrund der in der Übergangsvereinbarung geregelten Budgetgleichheit, abgesehen von den üblichen Tarifsteigerungen im Jahr 2020 keine zusätzlichen Mehrkosten.

Aufgrund der Umstellung der Buchungssystematik im Zuge des Übergangs der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX, des langwierigen Umstellungsprozesses aller Fälle auf das neue Leistungsrecht und eines Zahlungsstopps anlässlich der Schließung von Einrichtungen in der Corona-Krise, ist eine belastbare Hochrechnung der rein BTHG-bedingten Mehrkosten für das Haushaltsjahr 2020 aktuell noch nicht möglich.

#### Jahr 2021:

Der Landesrahmenvertrag enthält eine Vielzahl von Regelungen, die sich auf die Haushalte der Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2021 auswirken werden. Kostensenkende Effekte können sich aus der Erhöhung der Auslastungsquote der Einrichtungen auf 99%, aus den verbesserten Steuerungsmöglichkeiten im Einzelfall und aus der hohen Transparenz einer zeitbasierten statt der bisher pauschalierten Vergütung ergeben.

Die Mehrzahl der Regelungen im Landesrahmenvertrag wird jedoch zu Mehrkosten in der Eingliederungshilfe führen.

Dies betrifft insbesondere die folgenden Elemente des Landesrahmenvertrags:

- Höhere Betreuungsschlüssel in Werkstätten für behinderte Menschen und Förder- und Betreuungsgruppen bis hin zu Einzelpersonenbetreuungen
- Jobcoaching, Finanzierung von Werkstatträtern und Frauenbeauftragten in WfbM
- Höhere Stundensätze für Fachleistungen
- Mögliche Wagnis- und Risikozuschläge als neuer Vergütungsbestandteil
- Wegfall der Altersbegrenzung in Förder- und Betreuungsgruppen
- Deutliche Ausweitung der Verpflichtung zur Weiterzahlung bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme der Leistung

Insgesamt ist damit von einer weiteren Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe auszugehen.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind im Wesentlichen abhängig vom Ergebnis der weiteren Verhandlungen über die einzelnen Angebote vor Ort und lassen sich deshalb derzeit noch kaum abschätzen. Ausgenommen sind die Auswirkungen bei den Werkstätten für behinderte Menschen. Hier wird mit Mehrkosten in Höhe von ca. 0,9 Mio. EUR gerechnet. Diese sind auch nicht vom Mehrkostenausgleich des Landes (Ziffer 7.4) erfasst und werden somit den Kreishaushalt belasten.

Der Bund ermittelt in einer breit angelegten Finanzuntersuchung die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes. Bislang liegen jedoch noch keine Ergebnisse der Untersuchung vor.

#### 7.4 Mehrkostenausgleich durch das Land Baden-Württemberg

Nach intensiven und langwierigen Verhandlungen erzielten die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände am 16.12.2019 eine Einigung auf eine dauerhafte Finanzierungslösung zum Bundesteilhabegesetz.

Dazu wurde zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Diese hält fest, welche Kosten das Land als BTHG-bedingte Mehrkosten akzeptiert und stellt für diese Mehrkosten eine dauerhafte Finanzierung sicher. Die Vereinbarung wurde auf unbefristete Zeit geschlossen.

In der Vereinbarung sind die konkreten Einzelheiten des Nachweisverfahrens für den Mehrbelastungsausgleich geregelt, sodass bei der Abrechnung der Kosten Rechtssicherheit herrscht.

Das Land leistet für die Jahre 2020 und 2021 Abschlagszahlungen in Höhe von 65 und 61 Mio. EUR. Die Abschläge werden anhand der Eingliederungshilfe-Nettoaufwendungen der Stadt- und Landkreise verteilt. Der Landkreis Reutlingen erhielt für das Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 2,15 Mio. EUR.

Aufgrund der schwierigen Berechnung und Prognose der BTHG-bedingten Mehrkosten ist es derzeit noch schwierig zu beurteilen, inwieweit die Ausgleichsleistungen des Landes die BTHG-bedingten Mehrkosten der Stadt- und Landkreise ausgleichen. Sicher ist, dass die Mehrkosten für die Werkstätten für behinderte Menschen, für das zusätzliche Personal in der Grundsicherung SGB XII und für ärztliches Personal sowie ein Eigenanteil von 10 % von den Stadt- und Landkreisen zu tragen sind.

Die Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden sieht eine detaillierte Nachweisführung der Mehrkosten vor. Sollten die Abschläge des Landes nicht ausreichen, ist eine Nachzahlung, anderenfalls auch eine teilweise Rückerstattung durch die Stadt- und Landkreise vorgesehen.

## **8. COVID-19 - Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe**

Die Corona-Krise stellt Menschen mit Behinderungen, Leistungserbringer und Leistungsträger vor eine große Herausforderung.

Zu Beginn der Pandemie erließ die Landesregierung Baden-Württemberg verschiedene Verordnungen, welche die Schließung sämtlicher tagesstrukturierender Einrichtungen für Erwachsene, Besuchsverbote in besonderen Wohnformen und Pflegeheimen sowie die Schließung von Schulen, Bildungs- und Kindertageseinrichtungen regelten. Mit Ausnahme der besonderen Wohnformen konnten behinderte Menschen im Landkreis Reutlingen damit einen Großteil der Leistungen nicht oder nicht im gewohnten Rahmen in Anspruch nehmen. Der Wegfall der Tagesstruktur, die Angst vor Ansteckung, die Einschränkung von sozialen Kontakten und nicht zuletzt die nur noch eingeschränkt mögliche pflegerische, hauswirtschaftliche und psychosoziale Betreuung stellen eine große Belastung für Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Menschen im Landkreis Reutlingen dar.

Die Leistungserbringer setzten während des sogenannten „Lockdowns“ die durch die Schließung von Einrichtungen verfügbaren Personalressourcen ein, um möglichst vielen Leistungsberechtigten eine alternative Leistung oder eine Notbetreuung anzubieten und damit die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern.

Durch die Schließung einer Vielzahl von Einrichtungen für behinderte Menschen konnten die Leistungserbringer jedoch die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang erbringen. Damit stellte sich für die Leistungsträger die Frage der Weiterfinanzierung der Angebote.

Zur Sicherung der Finanzierung von Sozialdienstleistern verabschiedete der Bundestag am 27.03.2020 das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Dieses garantiert den Leistungserbringern, die einen Antrag auf Leistungen aus dem SodEG stellen, eine Weiterfinanzierung von 75 % der durchschnittlichen monatlichen Einnahmen.

Es zeigte sich jedoch, dass nur sehr wenige Leistungserbringer Anträge auf SodEG-Leistungen stellen und stattdessen auf eine Weiterzahlung der Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen setzen. Ansprüche aus bestehenden Vereinbarungen und Verträgen sind auch im Rahmen des SodEG vorrangig in Anspruch zu nehmen. Im Landkreis Reutlingen wurden bisher nur 2 Anträge auf SodEG-Leistungen gestellt.

Von den kommunalen Landesverbänden wurden verschiedene Empfehlungen erarbeitet, um eine möglichst einheitliche Handhabung der Weiterfinanzierung von Angeboten der Eingliederungshilfe zu sichern. Eine verbindliche, einheitliche Vorgehensweise für alle Leistungsträger und Leistungserbringer in Baden-Württemberg konnte jedoch noch nicht erzielt werden.

Auf Grundlage dieser Empfehlungen der kommunalen Landesverbände bietet der Landkreis Reutlingen den Leistungserbringern für die Dauer der vollständigen Schließung von Einrichtungen, die Weiterzahlung von Leistungen an, wenn im Gegenzug eine Zustimmungserklärung unterschrieben wird, in der sich die Leistungserbringer verpflichten, vorrangige Leistungen wie Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz oder Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen. Entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände erfolgte die Zahlung für tagesstrukturierende Leistungen für Erwachsene zu 100 %, für alle anderen Leistungen wurden die Zahlungen auf 75 %, entsprechend dem Leistungsumfang des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes, gekürzt.

Zwischenzeitlich konnte mit allen Einrichtungen im Landkreis Reutlingen eine Einigung erzielt und eine durchgehende Zahlung während des sogenannten „Lockdowns“ sichergestellt werden. Dagegen fehlt von vielen Einrichtungen in anderen Landkreisen noch eine Rückmeldung bzw. die Einrichtungen sind nicht bereit, eine Zustimmungserklärung zu unterzeichnen. An einer Einigung mit allen Einrichtungen, die Klienten aus dem Landkreis Reutlingen betreuen, wird mit Hochdruck gearbeitet.

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Ausgaben der Eingliederungshilfe können noch nicht abgeschätzt werden, da die Zahlungen zwar zum Teil gekürzt oder zunächst ausgesetzt wurden, die Leistungserbringer jedoch im Gegenzug Corona-bedingte Mehrkosten geltend machen werden.